

**ÄNDERUNGSVEREINBARUNG
zum
Konsortialvertrag**

zwischen

Stadt Breisach

und

Stadt Freiburg

und

Stadt Lahr

und

Stadt Lörrach

und

Stadt Offenburg

- nachfolgend gemeinsam auch „kommunale Hauptgesellschafter“ genannt -

und

**Thüga Aktiengesellschaft
Nymphenburger Straße 39, 80335 München**

- nachfolgend gemeinsam auch „Partner“ genannt -

vom 02. Juli 2001

- nachfolgend „der KONSORTIALVERTRAG“ genannt -

Präambel

Die Partner haben zur Regelung ihrer Zusammenarbeit in der badenova AG & Co. KG (nachfolgend „badenova“ genannt) im Jahr 2001 den KONSORTIALVERTRAG geschlossen und im Jahr 2003 den KONSORTIALVERTRAG um eine Nachtragsvereinbarung ergänzt.

Sie nehmen die Entscheidungen zu einer engeren Zusammenarbeit der badenova mit den Konzessionsgemeinden zum Anlass zu nachfolgenden Änderungen des KONSORTIALVERTRAGES:

1. Aufhebung der Nachtragsvereinbarung

Die Partner haben im Jahr 2003 eine Nachtragsvereinbarung zum KONSORTIALVERTRAG geschlossen. Der Inhalt dieser Nachtragsvereinbarung hat sich durch Verschmelzung der Gasbetriebe GmbH, Emmendingen, auf die Thüga, bereits im Jahr 2004, erledigt.

Die Nachtragsvereinbarung aus dem Jahr 2003 wird deshalb mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

2. Unternehmensgegenstand der badenova

Der Unternehmensgegenstand der badenova gem. § 1 Abs. 3 des Konsortialvertrages wird um folgenden Satz ergänzt:

„Dies beinhaltet die Erzeugung, die Förderung, den Bezug, die Lieferung und den Verkauf von Energie, Wasser und Wärme sowie die Errichtung und den Betrieb der hierfür erforderlichen Anlagen.“

3. Gesellschaftsvertrag der badenova

Der in § 1 Abs. 4 des KONSORTIALVERTRAGES genannte Gesellschaftsvertrag der badenova wurde überarbeitet. Er wird gem. § 18 des KONSORTIALVERTRAGES als Anlage 1 dem Konsortialvertrag anstelle des bisherigen Gesellschaftsvertrages der badenova beigefügt.

4. Aufsichtsrat

4.1 § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Aufsichtsrat der badenova AG & Co. KG besteht aus 18 Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder durch die Arbeitnehmer in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden.“

4.2 § 5 Abs. 1 Satz 3 wird mit sofortiger Wirkung gestrichen.

5. Kommunalbeirat

Der letzte Unterabsatz von § 7 Abs. 1 des KONSORTIALVERTRAGES erhält folgende Fassung:

„Dem Kommunalbeirat können darüber hinaus Gäste angehören. Über die Aufnahme von Gästen im Kommunalbeirat entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.“

6. Mitwirkungspflichten

§ 8 wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:

„Thüga hat sich im Rahmen der Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Konzessionsgemeinden bereit erklärt, von ihrer Beteiligung an badenova von derzeit 47,30 % bis zu maximal 7 % an Konzessionsgemeinden zu veräußern. Die Stadt hat sich bereit erklärt, von ihrer über die Stadtwerke Freiburg GmbH gehaltenen Beteiligung an badenova von derzeit 32,76 % bis zu max. 0,878 % an Konzessionsgemeinden zu veräußern. Dabei sollen in der Reihenfolge zuerst bis zu 3,5 % der Thüga-Anteile, gefolgt von bis zu 0,5 % mittelbar städtischer Anteile, weiteren bis zu 3,5 % Thüga-Anteilen und zuletzt weitere bis zu 0,378 % mittelbar städtische Anteile an die Konzessionsgemeinden abgegeben werden.“

In den Kauf- und Abtretungsverträgen mit den Konzessionsgemeinden wird vereinbart, dass die Konzessionsgemeinden im Falle der Verfügungsabsicht über von Thüga bzw. Stadt erworbene Kommanditbeteiligungen diese an Thüga bzw. Stadt rückübertragen müssen. Sollten im Übrigen Kommanditanteile anderer Kommanditisten zur Veräußerung anstehen, sind die Partner einig, dass vorrangig Thüga die Möglichkeit erhalten soll, diese zu erwerben, um so ihre ursprüngliche Beteiligungsquote von 47,3 % wieder zu erreichen.

7. Verfügung über Geschäftsanteile

7.1 § 9 Abs. 2 zweiter Unterabsatz

Der Zusatz „(z.Zt. HFA 2/1983)“ wird ersetzt durch „(z.Zt. IDW S1)“

§ 9 Abs. 2 dritter Unterabsatz wird wie folgt gefasst:

„Sind Gegenstand des Angebots Gesellschaftsanteile eines oder mehrerer kommunaler Hauptgesellschafter, die insgesamt eine Beteiligungsquote vermitteln, die höher ist als die Beteiligungsquote desjenigen Einzelgesellschafters mit der höchsten Beteiligungsquote von allen Gesellschaftern, ist abweichend von Satz 3 der anteilige Verkehrswert der Gesellschaft dem Angebot zugrunde zu legen. In diesem Fall ist auch Thüga berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil zum anteiligen Verkehrswert anzubieten.“

7.2 § 9 Abs. 6 zweiter Unterabsatz wird wie folgt gefasst:

„Sind Gegenstand des Angebotes Gesellschaftsanteile, die insgesamt eine Beteiligungsquote vermitteln, die höher ist als die Beteiligungsquote desjenigen Einzelgesellschafters mit der höchsten Beteiligungsquote von allen Gesellschaftern, kann die Veräußerung nur erfolgen, wenn der/die Dritte/n den in der Gesellschaft verbleibenden Kommanditisten ein Erwerbsangebot zu gleichen Konditionen unterbreitet/n.“

7.3 § 9 Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Die in vorstehenden Absätzen geregelten Vorerwerbs- bzw. Vorkaufsrechte gelten nicht

- a) für die Übertragung von seitens Thüga und/oder Stadtwerke Freiburg GmbH in Umsetzung der Bestrebung zur engeren Zusammenarbeit mit den Konzessionsgemeinden übertragenen Teilen ihrer Kommanditbeteiligung auf die Umlandgemeinden,
- b) für die Rückübertragung der von den Konzessionsgemeinden von Thüga oder Stadtwerke Freiburg GmbH erworbenen Kommanditbeteiligungen auf Thüga bzw. Stadtwerke Freiburg GmbH.“

8. Sachverständigenbeirat

§ 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der badenova AG & Co. KG wird ein Sachverständigenrat eingerichtet, der aus 10 Mitgliedern besteht. Von diesen 10 Mitgliedern werden je zwei von Thüga sowie der Stadt Freiburg und je ein Mitglied von den Städten Breisach, Lahr, Lörrach und Offenburg benannt. Ein weiteres Mitglied wird nach dem mehrheitlichen Vorschlag aller übrigen Kommanditisten der badenova AG & Co. KG benannt. Unter den Benannten soll ein Vertreter des Umweltverbandes sowie ein Vertreter eines wissenschaftlichen Instituts vertreten sein. Ebenfalls Mitglied des Sachverständigenbeirats ist ein Vorstandsmitglied der badenova Verwaltungs-AG. Dieses übernimmt den Vorsitz des Sachverständigenbeirates. Für den Sachverständigenbeirat werden in der Regel keine kommunalen Mandatsträger benannt. Der Sachverständigenbeirat regelt seine innere Ordnung durch Erlass einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.“

9. Inkrafttreten

9.1 Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

§ 14 des KONSORTIALVERTRAGES bleibt unberührt.

9.2 Soweit in dieser Änderungsvereinbarung nicht ausdrücklich angesprochen, bleiben die Regelungen des KONSORTIALVERTRAGES unverändert bestehen.

10. Leseversion des KONSORTIALVERTRAGES

Dieser Änderungsvereinbarung wird als Anlage eine Leseversion des KONSORTIALVERTRAGES beigefügt, in welche die Änderungen des KONSORTIALVERTRAGES aufgrund dieser Änderungsvereinbarung eingearbeitet sind.

11. Anlagen

Leseversion des KONSORTIALVERTRAGES

München, den

Freiburg, den

Thüga Aktiengesellschaft

Stadt Freiburg

..., den

.., den

...

...

..., den

.., den

...

...